

**Protokoll  
über die SITZUNG  
des  
Gemeinderates**

**Am 14.03.2024** im Gemeindeamtshaus Haringsee  
**Beginn: 19.00 Uhr**  
**Ende: 20.15 Uhr**

<b>ANWESENDE:</b>	
Bgm. Roman Sigmund	UGR Alexander Wogowitsch
Vize Bgm. Raimund Poitschek	GR Josef Breuer
	GR Carola Albinger
GGR Viktoria Klager	GR Berndt Schreiner
GGR Bernd Neugschwendtner	GR Daniel Membier
	GR Johann Wukitsevits
	GR Waltraud Wernhart-Horak
	GR Elisabeth Heeberger
OV Anna Skladany	GR Manuela Barnet
OV Helene Nikowitsch	GR Regina Albinger

**Entschuldigt:** GGR Mathias Wald, GGR Gudrun Nußbaum-Kranz, GGR Marianne Hofer, GR Sophie Weber, GR Andrea Eraghi-Gallent, GR Berndt Schreiner (kommt später)

**Schriftführerin:** Frau Elke Kamlander

**Öffentliche Tagesordnung:**

- Pkt. 01 Genehmigung des Protokolls vom 15.02.2024
- Pkt. 02 Bericht Prüfungsausschuss
- Pkt. 03 Rechnungsabschluss 2023
- Pkt. 04 Rahmenvertrag Kooperation Haringsee-Eckartsau
- Pkt. 05 Wartungs- und Kontrollarbeiten Kläranlage
- Pkt. 06 Beitritt zum Förderverein für das Feuerwehrwesen im Bezirk Gänserndorf
- Pkt. 07 Berichte

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates und ersucht um 10 Minuten später beginnen zu dürfen. Danach wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung festgestellt.

Bürgermeister Roman Sigmund ersucht um Erweiterung der Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte „Anschaffung von Abfallbehältern für Hundekot“, „Anschaffung von Spielgeräten“ und „Thermentausch Gemeindehaus Fuchsenbigl“.

**Antrag des Bürgermeisters:** Die Tagesordnung und die Erweiterung zur Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung um die Tagesordnungspunkte „Anschaffung von

Abfallbehältern für Hundekot“, „Anschaffung von Spielgeräten“ und „Thermentausch Gemeindehaus Fuchsenbigl“ zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmige Zustimmung

Der Tagesordnungspunkt „Anschaffung von Abfallbehältern für Hundekot“ wird als Tagesordnungspunkt 07, der Tagesordnungspunkt „Anschaffung von Spielgeräten“ wird als Tagesordnungspunkt 08 und der Tagesordnungspunkt „Thermentausch Gemeindehaus Fuchsenbigl“ als Tagesordnungspunkt 09 behandelt.

### 1. Genehmigung des Protokolls vom 15.02.2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 15.02.2024 keine Einwände erhoben wurden. Somit gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

### 2. Bericht Prüfungsausschuss

Bürgermeister Roman Sigmund erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Daniel Membier, das Wort. Herr Daniel Membier bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Kassaprüfung vom 11.03.2023 zur Kenntnis. Bürgermeister Roman Sigmund nimmt Stellung zu dem Bericht.

**Antrag des Bürgermeisters:** den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmige Zustimmung

### 3. Rechnungsabschluss 2023

Bürgermeister Roman Sigmund berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2023 in der Zeit vom 28.02.2024 bis 13.03.2024 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auflag. Bürgermeister Roman Sigmund referiert über den Rechnungsabschluss 2023.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmige Zustimmung

### 4. Rahmenvertrag Kooperation Haringsee-Eckartsau

Bürgermeister Roman Sigmund berichtet, dass aufgrund der bevorstehenden Pensionierung von Herrn Georg Zeinzinger im vergangenen Jahr bereits Gespräche mit der Marktgemeinde Eckartsau betreffend zukünftige Kooperation des Betriebes der Kläranlage stattgefunden haben.

Inhalt dieses Vertrages sind Regelungen für den Fall und die Zeitdauer der gegenseitigen Vertretung der Abwesenheit des örtlich zuständigen Kanal- und Kläranlagenpersonals aufgrund von Urlaub bzw. Krankenstand sowie für die Wahrnehmung der Rufbereitschaft.

Bürgermeister Roman Sigmund verliert den Kooperationsvertrag:



**Die Marktgemeinde Eckartsau und die Großgemeinde Haringsee**

(in der Folge kurz „Vertragspartner“ genannt) vereinbaren nachstehenden

**Rahmenvertrag**  
**betreffend Kooperation bei**  
**BETRIEB und INSTANDHALTUNG von KANAL**  
**UND KLÄRANLAGE**  
**(„Kooperationsvertrag“)**

**1. Gegenstand und Umfang des Vertrages**

- 1.1 Vorbemerkung: Inhalt dieses Vertrages sind Regelungen für den Fall und die Zeitdauer der gegenseitigen Vertretung bei Betrieb und Instandhaltung der gemeindeeigenen Kanalsysteme und Kläranlagen. Derartige Vertretungen sind für Zeiten der Abwesenheit des örtlich zuständigen Kanal- und Kläranlagenpersonals aufgrund von Urlaub bzw. Krankenstand sowie für die Wahrnehmung der Rufbereitschaft vorgesehen. Nicht umfasst sind Aufgabenstellungen der längerfristigen Planung und Grundsatzfragen der Betriebsführung.
- 1.2 Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung der durch die Vertragspartner zu erbringenden Leistungen sowie der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rahmenbedingungen.
- 1.3 Die Leistungen der Vertragspartner erstrecken sich auf die gesamte öffentliche Kanalisationsanlage der Vertragspartner. Das sind sämtliche Druck- und Freispiegelkanäle, die Pumpwerke, Regenrückhaltebecken sowie die Hausanschlusskanäle im Zuständigkeitsbereich der Vertragspartner und deren Kläranlagen.



- 1.4 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, insbesondere des Wasserrechtsgesetzes, und erbringen ihre Leistungen gemäß diesem Vertrag nach dem Stand (den anerkannten Regeln) der Technik und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

## 2. Kanalbetrieb

- 2.1 Der Kanalbetrieb umfasst das Betreiben der Anlagen zum zweckbestimmten Gebrauch, das heißt die regelmäßige Bedienung, Beobachtung, Überwachung, Kontrolle, Dokumentation der öffentlichen Kanalanlagen.
- 2.2 Die Vertragspartner übernehmen während des Zeitraumes der Vertretung alle notwendigen Wartungs- und Inspektionsarbeiten der gesamten öffentlichen Kanalisation, damit ein reibungsloser Betrieb gewährleistet ist.
- 2.3 Die Vertragspartner stellen soweit vorhanden die erforderliche Ausrüstung (z. B. Werkzeuge, Traktor, Anhänger) und die erforderliche Spezial- und Sicherheitsausrüstung (z. B. Spülwagen) bei.
- 2.4 Die Beurteilung der Notwendigkeit, des Zeitpunktes und der Art der technischen Ausführung der für einen reibungslosen Betrieb erforderlichen Maßnahmen obliegt dem jeweils leistungserbringenden Vertragspartner und bedarf vor der Umsetzung die Zusage der jeweils anderen Gemeinde. Dabei sind allfällige Interessen der jeweils anderen Gemeinde, insbesondere in terminlicher und finanzieller Hinsicht, so weit wie möglich zu berücksichtigen.
- 2.5 Nicht umfasst sind folgende Leistungen (ausgenommen im Falle einer erforderlichen, länger andauernden Vertretung (ab 21 Tagen)):
- Kanalschachtzustandskontrolle und Reinigung der Schmutztassen
  - Kanalspülung
  - Kanalräumgutentsorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
  - Hausanschlusschachtzustandskontrolle



### 3. Kläranlagenbetrieb

- 3.1 Der Kläranlagenbetrieb umfasst das Betreiben der Anlagen zum zweckbestimmten Gebrauch, das heißt die regelmäßige Bedienung, Beobachtung, Überwachung, Kontrolle, Dokumentation, Steuerung und Regelung und gegebenenfalls Änderung derselben, der Kläranlage sowie den Anlagenbetrieb selbst.
- 3.2 Die Vertragspartner leiten und organisieren im Bedarfsfall den Kläranlagenbetrieb für den Vertragspartner in jenem Ausmaß, das einen reibungslosen Betrieb gewährleistet.
- 3.3 Die Vertragspartner stellen einander soweit vorhanden die dazu erforderliche Ausrüstung (Labor, Werkzeuge, sicherheitstechnische Ausrüstung, Traktor, Anhänger, Telefon oder Tablet zur Übertragung von Störungsmeldungen) zur Verfügung. Für die Arbeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung stellt der überlassende Vertragspartner bei.
- 3.4 Die Beurteilung der Notwendigkeit, des Zeitpunktes und der Art der technischen Ausführung der für einen reibungslosen Betrieb erforderlichen Maßnahmen obliegt dem jeweils leistungserbringenden Vertragspartner und bedarf vor der Umsetzung der Zusage der jeweils anderen Gemeinde. Dabei sind allfällige Interessen der jeweils anderen Gemeinde, insbesondere in terminlicher und finanzieller Hinsicht, so weit wie möglich zu berücksichtigen.
- 3.5 Die zu erbringenden Leistungen während des Zeitraumes der Vertretung umfassen:
- Labor lt. wasserrechtlicher Bewilligung
  - Anlagenbetrieb
  - dringliche Wartung der elektromaschinellen Ausrüstung
  - dringliche Instandsetzungsmaßnahmen, die aufgrund der Aufgabenstellung vom Kanal- und Kläranlagenpersonal selbst durchgeführt werden können oder dürfen.
- 3.6 Nicht umfasst sind folgende Leistungen (ausgenommen im Falle einer erforderlichen, länger andauernden Vertretung (ab 21 Tagen)):
- nicht dringliche Wartung der elektromaschinellen Ausrüstung
  - Organisation der Klärschlamm Entsorgung
  - nicht dringliche Instandsetzungsmaßnahmen, die aufgrund der Aufgabenstellung vom



Kanal- und Kläranlagenpersonal selbst durchgeführt werden können oder dürfen

- Reinigung des Betriebsgebäudes, der Anlagenteile
- Reinigung und Pflege des Kläranlagengrundstückes

#### **4. Instandhaltung von Kanal und Kläranlage**

4.1 Von dieser Kooperation sind Aufgabenstellungen der längerfristigen Planung und Grundsatzfragen der Betriebsführung nicht umfasst. Die Vertragspartner erbringen bzw. besorgen daher die folgenden Vorarbeiten zur Feststellung von Instandhaltungserfordernissen im jeweils eigenen Wirkungsbereich:

- Kamerabefahrung im Rahmen der Kanalinspektion
- Druckproben der bestehenden Kanalstränge
- Evidenzhaltung von Instandhaltungserfordernissen als Basis für das Instandhaltungsbudget

4.2 Dies gilt ebenso für die folgenden Instandsetzungsmaßnahmen:

- Schachtdeckelsanierungen
- Instandsetzung im Bereich der Kanäle; Schächte und Regenrückhaltebecken
- Instandsetzung bei den Pumpwerken (Bau, Pumpen, Mess-, Steuer-, Regeltechnik)
- bauliche Instandhaltung der Kläranlage
- Instandhaltung der Betriebsanlagen auf der Kläranlage (masch. Anlagen, Mess-, Steuer-, Regeltechnik)

#### **5. Organisation und Verwaltung von Kanal und Kläranlage**

5.1 Die Organisation und die Verwaltung des Anlagenbetriebs sind von dieser Kooperation nicht umfasst. Dies gilt ebenso für die Aufgabenstellungen der längerfristigen Planung und Grundsatzfragen der Betriebsführung.

5.2 Die zu einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb erforderlichen übergeordneten



organisatorischen und Verwaltungstätigkeiten sind vom örtlich zuständigen Anlagenbetreiber zu erbringen. Diese umfassen

- die Überprüfung der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben (wasserrechtliche Bewilligung, Sicherheitsauflagen) sowie die Durchführung der erforderlichen, regelmäßigen Meldungen
- die Arbeitseinteilung außerhalb der Vertretungszeiten
- die Organisation und Durchführung der Beschaffung von Betriebsmitteln, Ersatzteilen und geringwertigen Wirtschaftsgütern (die Kosten der Betriebsmittel, Ersatzteile, geringwertiger Wirtschaftsgüter selbst trägt die Gemeinde)
- die laufende Bedachtnahme auf die Nutzung allfälliger Optimierungsmöglichkeiten beim Anlagenbetrieb
- die technisch-wirtschaftliche Überlegungen bei grundsätzlichen Entscheidungen zur Instandhaltung
- die Entwicklung von Vorgaben an den mit der weiteren Umsetzung von Instandhaltungs- und Erweiterungsprojekten betrauten Planer.

5.3 Ebenso haben die örtlichen Anlagenbetreiber für Berichtswesen und Dokumentation der anlagenbezogenen Tätigkeiten Sorge zu tragen:

- Technisch-wirtschaftliche Beurteilung und Kennzahlen der Anlagen
- Ergebnisse von (behördlichen) Überprüfungen und Fremdüberwachungen
- Verbesserungsvorschläge
- Jahresabschluss mit Schlussrechnung des aktuellen Jahres
- Betriebs- und Instandhaltungsbudget für das kommende Jahr
- Agenden im Zusammenhang mit der Indirekteinleiter-Verordnung

5.4 Die Führung des Kanalkatasters obliegt dem örtlichen Betreiber. Im Falle der gegenseitigen Vertretung soll dem Vertretungspersonal bei Bedarf Zugang zu diesem Kataster gewährt werden, um daraus für seine Tätigkeit zweckdienliche Informationen zu erhalten.

## 7. Entgelte und Zahlungsabwicklung



- 7.1 Die Bereitstellung von Kanal- und Kläranlagenpersonal sowie von gemeindeeigenen Gerätschaften im Rahmen dieses Vertrages erfolgt unentgeltlich.
- 7.2 Erforderliche Fremdleistungen werden vom Leistungserbringer (Drittunternehmen) direkt an den jeweiligen Betreiber der gemeindeeigenen Kanal- und Kläranlagen verrechnet.

## 8. Vertragsdauer

- 8.1 Dieser Vertrag beginnt mit 1. April 2024 und wird erstmals auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Sofern diese Vereinbarung nicht spätestens drei Monate vor deren Ablauf durch einen der Vertragspartner schriftlich aufgekündigt bzw. abgeändert wird, verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.
- 8.2 Zusätzlich vereinbaren die Vertragspartner die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung. Die Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten beenden (schriftliche Kündigung).

## 9. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 9.1 Für die Überlassung der Bediensteten gelten die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes (LGBl 2010).
- 9.2 Die Vertragspartner ermächtigen sich wechselseitig zur Ausübung der Diensthoheit gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 4 des unter 9.1 genannten Gesetzes.
- 9.3 Sollte ein Vertragspartner zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Aufgaben Fremdleistungen gemäß Pkt. 7.2. in Anspruch nehmen, so hat er vor Beauftragung dieser Fremdleistungen die Zustimmung des anderen Vertragspartners einzuholen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in diesem Vertrag



GR Bernd Schreiner nimmt an der Sitzung teil (19:42 Uhr).



übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem anderen Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.

- 9.4 Zutrittsrecht: Die Vertragspartner werden alle örtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen schaffen, insbesondere dafür Sorge tragen, dass für die Leistungserbringung benötigte Grundstücke und Objekte zugänglich sind und von den Bediensteten und Beauftragten der Vertragspartner betreten und befahren werden können.
- 9.4 Haftung: Die Vertragspartner haften entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages. Eine wechselseitige Haftung der Vertragspartner für Schäden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Vertragsparteien erklären wechselseitig, sowohl geplante als auch nicht geplante Abwesenheiten des örtlich zuständigen Kanal- und Kläranlagenpersonals der jeweils andere Vertragspartei unverzüglich bekannt zu geben.
- 10.2 Die Vertragsparteien erklären wechselseitig, bei der Erfüllung dieses Vertrages allzeit dem Gebot der Fairness - auch bei widerstreitenden Interessenslagen - entsprechend zu handeln. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allfällige aus der Vertragserfüllung entstehende Härten zu vermeiden bzw. zu mildern.
- 10.3 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden gelten als nicht getroffen, wenn sie nicht schriftlich vereinbart wurden.
- 10.4 Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Vertragspartner werden eine ungültige Bestimmung durch eine ihr im technischen und wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung ersetzen.



10.5 Änderung der Vertragsgrundlagen: Der gegenständliche Vertrag wurde auf Basis der zum Vertragsabschluss geltenden Rechtslage und unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Anforderungen im Bereich der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage der Vertragspartner erstellt. Bei wesentlichen Änderungen der Vertragsgrundlagen werden die Vertragsparteien im Einvernehmen eine den neuen rechtlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten und Anforderungen entsprechende Vertragsänderung vornehmen.

10.6 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen jede Vertragspartei eine erhält.

Ort, am \_\_\_\_\_

Marktgemeinde Eckartsau

Ort, am \_\_\_\_\_

Großgemeinde Haringsee

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gemeindevorstand

\_\_\_\_\_  
Gemeindevorstand

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

Der gegenständliche Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eckartsau vom ..... und in der Sitzung des Gemeinderates der Großgemeinde Haringsee vom ..... beschlossen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Den Kooperationsvertrag mit der Marktgemeinde Eckartsau wie vorgetragen zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmige Zustimmung

5. **Wartungs- und Kontrollarbeiten Kläranlage**

Bürgermeister Roman Sigmund berichtet, dass es für einen reibungslosen Betrieb der Kläranlage Haringsee erforderlich ist, Wartung und Kontrolle der beiden Robuschi Gebläse RB 30 durchführen zu lassen.

Hierfür wurde ein Angebot eingeholt:

Aerzen Austria Handelsgesellschaft m.b.H.

Gewerbepark Tresdorf II/1, 2111 Tresdorf

Preis exkl. MwSt. € 818,84

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Die Auftragsvergabe an die Firma Aerzen Austria Handelsgesellschaft m.b.H., Gewerbepark Tresdorf II/1, 2111 Tresdorf zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmige Zustimmung

6. **Beitritt zum Förderverein für das Feuerwehrwesen im Bezirk Gänserndorf**

Bürgermeister Roman Sigmund berichtet, dass wie bereits im vergangenen Jahr berichtet und angekündigt der Zweck des Vereines dazu dient, um die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren des Bezirkes Gänserndorf, insbesondere bei der Anschaffung moderner und innovativer Technik für die Erfüllung der örtlichen und überörtlichen Aufgaben wesentlich zu erleichtern. Der Verein ist nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

In diesem Zusammenhang muss beschlossen werden, dass zukünftig der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 1,00 pro Einwohner (gemäß § 11 Abs 8 FAG 2024) an den Verein zu zahlen ist und die bisherige jährliche Feuerwehrbezirksumlage entfällt. Zusätzlich sind EUR 0,22 pro Einwohner an die BAZ (Bezirksalarmzentrale) über gesonderte Vorschreibung zu entrichten.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** „Der Gemeinderat wolle beschließen, dem Verein „Förderung des Feuerwehrwesens im Bezirk Gänserndorf“ mit sofortiger Wirkung als ordentliches Mitglied beizutreten. Der Zweck des Vereines dient der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren des Bezirkes Gänserndorf, insbesondere bei der Anschaffung moderner und innovativer Technik für die Erfüllung der örtlichen und überörtlichen Aufgaben. Der Verein ist nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.“

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag der Mitgliedsgemeinden in Höhe von EUR 1,00 pro Einwohner (gemäß § 11 Abs 8 FAG

2024) zu zahlen. Dies ersetzt die bisherige jährliche Feuerwehrbezirksumlage. Zusätzlich sind EUR 0,22 pro Einwohner an die BAZ (Bezirksalarmzentrale) über gesonderte Vorschreibung zu entrichten.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmige Zustimmung

#### 7. Anschaffung von Abfallbehältern für Hundekot

Bürgermeister Roman Sigmund berichtet, dass es erforderlich ist zusätzliche Abfallbehälter für Hundekot anzuschaffen. Hierfür wurde von der Firma NATURABIOMAT GmbH, Oberer Feldweg 64, 6130 Schwaz ein entsprechendes Angebot eingeholt. Der Angebotspreis für 3 Garnituren inkl. MwSt. beträgt € 1.125,79.

**Antrag des Bürgermeisters:** Die Anschaffung von 3 Abfallgarnituren für Hundekot bei der Firma NATURABIOMAT GmbH, Oberer Feldweg 64, 6130 Schwaz zum Angebotspreis inkl. MwSt. von € 1.125,79 zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmige Zustimmung

#### 8. Anschaffung von Spielgeräten

Bürgermeister Roman Sigmund berichtet, dass in allen 3 Ortschaften eine Erweiterung der Spielplätze um neue Spielgeräte umgesetzt werden soll. Hierfür wurden folgende Angebote eingeholt:

Firma Spielplatz-Service  
1130 Wien

Angebotspreis inkl. MwSt. € 25.406,88

Firma Linsbauer  
2092 Riegersburg Nr. 11

Angebotspreis inkl. MwSt. € 16.914,08

Firma Fritz Friedrich  
Kühau 8  
8130 Frohnleiten

Angebotspreis inkl. MwSt. € 16.500,00

**Antrag des Bürgermeisters:** Die Anschaffung der Spielgeräte entsprechend dem Angebot der Firma Fritz Friedrich, 8130 Frohnleiten, Kühau 8 zum Angebotspreis von inkl. MwSt. € 16.500,00 zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmige Zustimmung

#### 9. Thermentausch Gemeindehaus Fuchsenbigl

Bürgermeister Roman Sigmund berichtet, dass wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 15.02.2024 bekanntgegeben wurde, Überprüfungsarbeiten eines massiven Wasserschadens im Gemeindehaus Fuchsenbigl durchgeführt werden mussten. Mit den Überprüfungs- und Reparaturarbeiten wurde aufgrund der Dringlichkeit die Firma Schicker beauftragt. Bei diesen Überprüfungsarbeiten hat sich herausgestellt, dass die

alte Therme defekt war und aus diesem Grund Wasser ausgetreten ist. Es wurde eine neue Therme installiert und in Betrieb genommen. Der Anschaffungspreis inkl. Leckortung beträgt inkl. MwSt. € 9.185,69.

**Antrag des Bürgermeisters:** Die Anschaffung einer neuen Therme für eine Wohnung im Gemeindehaus Fuchsenbigl bei der Firma Schicker, Pipitzhofweg 1, 2294 Marchegg zum Preis von inkl. MwSt. € 9.185,69 nachträglich zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmige Zustimmung

## 10. Berichte

Bürgermeister Roman Sigmund berichtet, dass am 22.02.2024 eine Vorortbesprechung mit DDI Roman Novak (Bestbieter bei der Anfrage um die Erstellung eines Baumkataster für die Großgemeinde Haringsee) und Frau DI Andrea Haberkorn stattgefunden hat. Bei dieser Besprechung wurden die relevanten Baumbestände innerhalb der Ortsgebiete definiert.

Die weitere Vorgehensweise wird mit den anderen teilnehmenden noch festgelegt (Untersiebenbrunn, Lasee, Glinzendorf und Mansdorf).

Abschließend berichtet Bürgermeister Roman Sigmund über die aktuellen Problemstellungen bei der Sanierung der INMS - Orth an der Donau und die jetzt daraus resultierende ungeplante finanzielle Zusatzbelastung der Gemeinde.

Der Bürgermeister:



Schriftführerin:



Das Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung am 27. 6. 2024 genehmigt / ~~nicht genehmigt~~.

